

§ 18 DA-G Studienkommission

DA-G - Diplomatische Akademie-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die Studienkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:
 1. 1. dem oder der gemäß § 16 Abs. 3 Z 1 vom wissenschaftlichen Personal gewählten Vorsitzenden,
 2. 2. einem vom Bundesminister bzw. von der Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten zu bestellenden Mitglied,
 3. 3. einem vom Kuratorium zu bestellenden Mitglied,
 4. 4. den Fachbereichsleitern und Fachbereichsleiterinnen der in § 2 Abs. 2 Z 1 genannten Fachbereiche.
2. (2) Die Tätigkeit in der Studienkommission wird ehrenamtlich ausgeübt.
3. (3) Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt drei Jahre.
4. (4) Für die Auswahl der Mitglieder gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 2.

In Kraft seit 10.09.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at